

Satzung von „Witta - Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Georgspfadfinder in Witzenhausen“

§1 Zweck und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Witta - Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Georgspfadfinder in Witzenhausen“

1.2 Der Sitz des Vereins ist 37213 Witzenhausen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz e. V. hinter Witta erhalten.

1.5 Der Verein unterstützt und fördert die außerschulische Kinder - und Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Stamm Witta in Witzenhausen durch die Beschaffung und zur Verfügungstellung oder direkte Überlassung von Finanz- und Sachmitteln, mit dem Ziel der Jugendbildung und -erholung in vom Stamm durchgeführten Aktionen (Gruppenstunden, Jugendfreizeiten u.ä.) auf der Grundlage des internationalen Pfadfindertums.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Vereins zur Förderung der Georgspfadfinder Witzenhausen e.V. mit Sitz in Witzenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

3.1 Für die Auflösung ist des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der abwesenden Mitglieder ist ggf. schriftlich einzuholen.

3.2 Bei Auflösung des Vereins gehen sämtliche Vermögenswerte an die Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Stamm Witta in Witzenhausen über, die diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig zu verwenden hat.

3.3 Erfolgt die Auflösung auf Grund der vorangegangenen Auflösung der zu fördernden Gruppierung, so fallen die Vermögenswerte an den Diözesanverband Fulda der DPSG.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt und Ausscheiden

4.1 Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, Eltern von Pfadfindern, sowie jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Verbandes (DPSG) teilen, sein.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne Angabe von Gründen im Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag an den Verein abgeführt hat.

4.3 Ein Anspruch zur Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.4 Der 3. Vorsitzende ist für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Vereins.

4.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Die Mitglieder leisten jährlich einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an den Verein.

5.2 Weiteres über die Höhe und das Verfahren zur Beitragserhebung regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre auf Einladung des Vorstands statt.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht, sie durch den Vorstand für erforderlich gehalten wird, oder 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragt.

6.3 Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor Termin unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

6.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

6.6 A) Ordentliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindesten zwei Wochen vorm Termin dem Vorstand zugehen.

B) Initiativanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, diese sind dann mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufzunehmen

6.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Delegation ist zulässig.

6.8 Aktive LeiterInnen der Kinder- und Jugendgruppen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Stamm Witta Witzenhausen, haben Teilnahmerecht an der

Mitgliederversammlung, jedoch nur beratendes Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglied des Vereins sind. Die Anwesenheit der LeiterInnen hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

- 6.9 Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung vorliegen muss.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen der abgelaufenen Kalenderjahre
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (mindesten zwei aber auch mehr möglich)
- Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder (ohne 3. Vorsitzenden)
- Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- wenn nötig Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten die den Verein grundlegend betreffen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- 7.2 In dringend Fällen, die keinen Aufschub dulden und ohne dass der Verein einen Nachteil erleidet, kann der Vorstand selbständig handeln. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins umfasst den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, sowie den Kassierer, und den Schriftführer.

- 8.2 Der dritte Vorsitzende des Witta e.V. ist eines der Mitglieder des Vorstandes des Stammes Witta Witzhausen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG). Die Auswahl des Mitgliedes erfolgt durch Einigung im Stammesvorstand. Der 3. Vorsitzende kann in Personalunion eines der anderen Vorstandsämter innehaben.

- 8.3 Den Vorstand nach § 26 BGB bilden die drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.

- 8.4 Der Vorstand wird unter Berücksichtigung von 8.2 durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 8.5 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

- 8.6 Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf einer Wahlperiode solange weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- 8.7 Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

- 8.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin wird geregelt, wie die Vorstandsarbeit durchzuführen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung/Kassenprüfung

9.1 Die Kasse mit den dazugehörigen Belegen sowie die Jahresrechnung wird von den gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft und das Ergebnis auf der Hauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.

Unterschriften von Gründungsmitgliedern:

Monika Behrndt: _____

Markus Kutschker: _____

Stefan Kutschker: _____

Heike Lenga: _____

Jürgen Serr: _____

Christof Steinert: _____

Harald Wellnitz: _____

Johannes Brötz: _____